

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 273

ausgegeben am 7. Dezember 2018

Gesetz

vom 4. Oktober 2018

über die Abänderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. Oktober 2000 über eine leistungsabhängige
Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG), LGBl. 2000
Nr. 273, wird wie folgt abgeändert:

Art. 30

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die Vollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten über die
abgabepflichtigen Personen verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer
Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Die Eidgenössische Zollverwaltung beschafft die Identitätsdaten
und die Adressen sowie die Angaben über die Zahlungsverbindungen der
abgabepflichtigen Personen.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 36/2018 und 69/2018

3) Die Motorfahrzeugkontrolle und Zollämter sind verpflichtet, der Eidgenössischen Zollverwaltung laufend die zur Erhebung der Abgabe erforderlichen Daten zu melden. Die übermittelten Daten werden von der Zollverwaltung zentral verarbeitet.

4) Die Regierung regelt das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere die zu erfassenden Daten, mit Verordnung.

Art. 32 Sachüberschrift und Einleitungssatz

Offenlegung personenbezogener Daten

Die Vollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten über abgabepflichtige Personen offenlegen:

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef